

0390
Faint illegible text at the top of the page.

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 219/76
5. 11. 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Tema B [REDACTED],
Rue A [REDACTED] C [REDACTED], [REDACTED]/Belgien,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Dezember 1978 durch die Richter Dr. Thums, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. April 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß Abhilfe nur in Betracht kommt, wenn die Entscheidung, die das frühere Verfahren abgeschlossen hat, mit der Rechtslage nicht im Einklang steht. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Leistungen, auf die der Antragsteller keinen Anspruch hat, dürfen selbstverständlich auch im Abhilfeverfahren nicht gewährt werden (BGH RZW 1972, 344; ständig). Das gilt auch dann, wenn dem Verfolgten nach der Rücknahme des Antrags auf Entschädigung ein Recht zum Wiederaanbringen nicht zusteht.

Das Berufungsurteil weicht jedoch insoweit von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab, als es die Begründung billigt, mit der das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf

- 3 -

seldorf vom 1. Oktober 1969 eine Möglichkeit verneint hat, die Rücknahme des damals allein noch nicht geregelten Gesundheitsschadensantrags nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe a EEG-SchlussG (vgl. BGH RZW 1969, 358) anzufechten. Die unbeschränkte Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit umfaßte auch den Rentenanspruch (BGH RZW 1976, 68 Nr. 30). Entgegen der Auffassung im ersten Berufungsurteil kommt es deshalb darauf an, ob für die Rücknahme des Antrags auf Entschädigung für Gesundheitsschaden medizinische Erwägungen eine Rolle gespielt haben.

Auf dieser Abweichung von der späteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1976, 68 Nr. 30 beruht das Berufungsurteil aber nicht, so daß deshalb nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 EEG die Revision nicht zuzulassen ist. Denn die Klägerin selbst hat die in dem früheren Verfahren einmal geäußerte Vermutung, die Antragsrücknahme müsse medizinische Gründe gehabt haben, nicht aufrecht erhalten, sondern wiederholt behauptet, die Antragsrücknahme beruhe auf einem Mißverständnis zwischen ihrem Ehemann und dem damaligen Brüsseler Korrespondenten Domb (VA 44 - Abhilfeartrag; GA 3 - Klageschrift; GA 43 und 45 - Berufungsbegründung).

Die Verneinung einer Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die Antragsfrist und des Nachmeldens (§§ 189 Abs. 3, 189a Abs. 1 EEG) wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Daß die Klägerin, wie die Beschwerde geltend macht, erst seit der Entscheidung BGH RZW 1968, 571 als nach § 160 EEG allgemein anspruchsberechtigt angesehen werden könne, begründet kein Recht zur Anfechtung der Rücknahmeerklärung nach Art. III

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nr. 3 BEG-Schluss (vgl. BGR RzW 1974, 183 Nr. 19). Denn diese Änderung der Rechtsprechung beruht nicht auf einer Änderung des Gesetzes.

Dr. Thum

Portmann